

FinQ Event

Corporate Governance bei Finanzdienstleistern

Prof. Dr. Peter Nobel

13. November 2007

Zürich

**CORPORATE
GOVERNANCE**

Corporate Governance

Wir werfen mit anglo-amerikanischen Begriffen um uns, die eigentlich lateinisch-griechischen Ursprungs sind:

Corporation – Corpus – Körperschaft – Juristische Person

Governance – Gubernare – Kybernetes – Steuermann

Alle reden von Corporate Governance.

Flavour of the day



CORPORATE
GOVERNANCE

Corporate Governance

2 Kulturen stossen aufeinander:

- **Angloamerikanisch:**

Die Corporation und die Manager sind so etwas wie ein (personifizierter) Trust.

Die Treuepflichten sind den Aktionären als wirtschaftliche Eigentümer geschuldet.

- **Europäisch:**

Die selbständige juristische Person ist als Träger eines Unternehmens eine soziale Wesenheit.

Die Treuepflichten sind auf das Ganze ausgerichtet: Das Unternehmen

Vom Chairholder zum Shareholder Value

Alfred Rappaport als Erster:

Creating shareholder value, New York 1986

Corporate Governance

Sind Finanzinstitute verschieden?

Ja und Nein

Allgemeine Prinzipien gelten auch für Finanzinstitutionen; Regulation bringt indes zusätzliche Themen ein

Auch Regulation ist ein Governance-Problem (Agency-Problem)

Corporate Governance

Agency Issues

- Shareholders – Management
- Majority – Minority
- Shareholders – Stakeholders

(Henry Hansmann/Reinier Kraakman, Agency Problems and Legal Strategies, in: Kraakman et al. (Hrsg.) The Anatomy of Corporate Law, Oxford 2004, S. 21 f.)

Bank Regulation

- Regulator – Management

Corporate Governance in Banking

„Bank regulation can also be construed as deriving from agency issues, in this case arising out of a separation between bank management and government. Problems addressed by regulation may also materialize in inefficiency and in self-serving and/or abusive managerial behavior that can jeopardize a bank's viability and the welfare of a broad group of „stakeholders“, including shareholders. Given the similarities in the nature of the problems and also in some of the solutions, an overlap in corporate governances and bank regulation is to be expected.“

(Bernhard Shull, Corporate governance, bank regulation and activity expansion in the United States, in: Gup (ed.), Corporate Governance in Banking, 2007, p. 7)

Corporate Governance-Diskussion

Getrieben von:

- Unterstützenswerten ethischen Anliegen (vor allem Betrugsbekämpfung durch interne und externe Kontrolle, SOX)
- Theoretischen Konzepten (Prinicipal-Agent-Theorem, Shareholder Value, Stakeholder Berücksichtigung)
- Transparenzwünschen und Offenheit (strukturelle Klarheit und Unternehmenskontrollmarkt, „one share one vote“)
- Streit um grosse Löhne/Boni/Abgangsentschädigungen
- Technischer Innovation (Shareholder Beteiligung via Elektronik)
- Globaler Standardisierung von Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Stealing Agents

„How do the suppliers of finance get managers to return some of the profits to them?

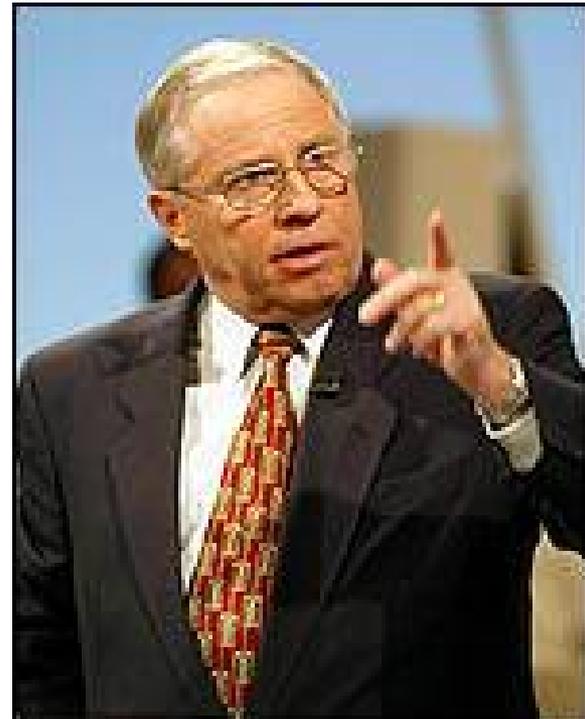
How do they make sure that managers do not steal the capital they supply or invest it in bad projects?“

(Andrei Shleifer/Robert W. A. Vishny, Survey of Corporate Governance, in: The Journal of Finance, vol. LII/2, June 1997, S.737)

Reaktionen

„Man muss das Eigentum nicht nur vor den Einbrechern, sondern auch vor den Eliten schützen“

(Dr. Christoph Blocher, Amtl. Bull. NR, 11. März 2002, S. 182)



Reaktionen: EU-Kommission

„Die Aktionäre sind Eigentümer der Gesellschaften, nicht die Unternehmensleitung. Dessen ungeachtet wurden deren Rechte viel zu oft durch schäbiges, gieriges und zuweilen betrügerisches Verhalten der Gesellschaften mit Füßen getreten. Ein neuer Sinn für Verhältnismässigkeit und Fairness tut Not.“

(Mitteilung der Europäischen Kommission, Aktionsplan Gesellschaftsrecht vom 21. Mai 2003, KOM [2003] 284, S. 3)

Corporate Governance in Banking

„Characterized by principal-agent issues, the problems addressed by corporate governance have been manifest in their impact on economic efficiency and, at times, in the self-serving and/or abusive behavior by management that jeopardizes company viability and the welfare of shareholders.“

(Bernhard Shull, Corporate governance, bank regulation and activity expansion in the United States, in: Gup (ed.), Corporate Governance in Banking, 2007, p. 7)

Zahlreiche Codes

„A total of **thirty-five codes** meeting this Study's definition have been issued in **EU** Member States, with every Member State except Austria and Luxembourg having at least one code.

Konklusion: Kein spezieller EU-Code

(Comparative Study of Corporate Governance Codes relevant to the European Union and its Member States, January 2002, Executive Summary, p. 1)

Corporate Governance – Definitionen

EU-Aktionsplan Gesellschaftsrecht

„Unverzichtbar“

„Ein dynamischer und flexibler Rahmen für Gesellschaftsrecht und Corporate Governance ist für eine moderne, dynamische und vernetzte Industriegesellschaft unverzichtbar. Unverzichtbar für Millionen von Anlegern. Unverzichtbar für die Vertiefung des Binnenmarkts und die Schaffung eines integrierten europäischen Kapitalmarkts. Unverzichtbar, damit alle Mitgliedstaaten – neue und alte – grösstmöglichen Nutzen aus der Erweiterung ziehen können.“

(Mitteilung der Kommission, Aktionsplan vom 21. Mai 2003, KOM [2003] 284, S. 3)

Generalversammlung

Bestrebungen der EU-Kommission

One share – one vote – d.h. Stimmkraft muss dem Kapitalanteil entsprechen – jetzt abgebrochen.

Stimmrechtsvorteile weiterhin zulässig (vgl. Art. 692 OR).

Кодекс корпоративного поведения (разработан ФКЦБ)

1.6.3. Годовое общее собрание акционеров рекомендуется проводить не ранее 9 и не позднее 22 часов местного времени.

Corporate Governance – Definitionen

Cadbury Report

“The system by which companies are directed and controlled.”

(Cadbury Report, 1992, para. 2.5)

Cadbury Report

Wirtschaften nicht vergessen:

The Boards „must be free to drive their companies forward, but exercise that freedom within a framework of effective accountability. This is the essence of any system of good corporate governance.“

(Cadbury Report, 1992, para.1.1, p. 11)

Corporate Governance – Definitionen

Swiss Code of best practice

„Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben“.

(Swiss Code of best practice for Corporate Governance, 2002, Ingress)

OECD Principles von 2004

Überarbeitung der OECD-Grundsätze von 1999, um neueren Entwicklungen und Erfahrungen Rechnung zu tragen:

„Policy makers are now more aware of the contribution good corporate governance makes to financial market stability, investment and economic growth. [...] In today's economies, interest in corporate governance goes beyond that of shareholders in the performance of individual companies. As companies play a pivotal role in our economies and we rely increasingly on private sector institutions to manage personal savings and secure retirement incomes, good corporate governance is important to broad and growing segments of the population.“

(OECD Principles 2004, p. 3)

OECD Principles 2004

Ziele:

1. Ensuring the basis for an effective corporate governance framework
2. Protecting the rights of shareholders and key ownership functions
3. Ensuring the equitable treatment of shareholders
4. Recognising the role of stakeholders in corporate governance
5. Ensuring disclosure and transparency
6. Ensuring the strategic guidance of the company (responsibilities of the board)

OECD Principles 2004

Anforderungen ans Board:

1. Leadership in corporate strategy
2. Active oversight of management
3. Independence and transparency
4. Oversight of audit function (independence, risk management)
5. Control of director nomination and remuneration
6. Accountability to shareholders and society
7. Regular self-evaluation
8. Oversight of disclosure and communication

Schweizerische Corporate Governance-Papers

- Swiss Code of best practice, economiesuisse (28. 2. 2002); vor allem Komitee-Dreifaltigkeit (Audit, Nomination, Compensation)
- Neuer Anhang zum Swiss Code über Entschädigungen (15.10.2007)
- Richtlinie der SWX betreffend Informationen zur Corporate Governance (17.4.2002/29.3.2006)

Corporate Governance-Diskussion

Nährt aber auch *Illusionen*, nämlich:

- Es handle sich nicht zum Teil um alte Zöpfe (Adam Smith, Rudolf von Jhering)
- Die Menschen liessen sich durch schöne Worte leicht verbessern
- Die Diskussion sei keineswegs von Geldinteressen getrieben (Übernahmerecht, Compensation)
- Es gäbe hier nicht auch Ermüdungserscheinungen
- Wirtschaft sei eine sonntagsschulähnliche ethische Veranstaltung
- Risiken liessen sich durch Kontrolle ausschalten
- Politische Interessen der Länder würden sich nicht weiterhin manifestieren

The World Bank Group

“Corporate governance has only recently emerged as a discipline in its own right, although the strands of political economy it embraces stretch back through centuries.”

(The World Bank Group, Corporate Governance: A Framework for Implementation, August 1999, p. 3)

Ursprünge: Agency Problem

- Davon sprach schon Adam Smith: Fremdes Geld werde schlechter behandelt als eigenes.
- Rudolf von Jhering¹⁾ geisselte die AG schon im 19. Jahrhundert.
- Berle und Means beschrieben die Trennung von Eigentum und Kontrolle: Law & Economics „The modern corporation and private property“

¹⁾Berühmter Jurist, zeitweilig Professor in Basel

Rudolf von Jhering

„Unter den Augen unserer Gesetzgeber haben sich die Aktiengesellschaften in Raub- und Betrugsanstalten verwandelt, deren geheime Geschichte mehr Niederträchtigkeit, Ehrlosigkeit, Schurkerei in sich birgt als manches Zuchthaus, nur dass die Diebe, Räuber und Betrüger hier statt in Eisen in Gold sitzen.“

(Rudolf von Jhering, Der Zweck im Recht, 3. A., Leipzig 1893, Bd. I, S. 218)

Berle/Means

„Finally, in the corporate system, the „owner“ of industrial wealth is left with a mere symbol of ownership while the power, the responsibility and the substance which have been an integral part of ownership in the past are being transferred to a separate group in whose hands lies control.“

(Berle/Means, The Modern Corporation and Private Property, New York 1932, p. 68)

Reaktionen

Was kann ein Verwaltungsrat leisten?

„Wir müssen damit aufhören, dass Verwaltungsräte lediglich gut bezahlte Leute mit öffentlichem Ansehen sind, die in guten Jahren nutzlos und in schlechten Jahren hilflos sind.“

(Nationalrat Dr. Christoph Blocher, Amtl.Bull. NR 1985 S. 166)

Verwaltungsrat

Ist der Verwaltungsrat eine nutzlose, aber voll haftende Gallionsfigur?

(Georg Krneta)

Verwaltungsrat

- Mehr Unabhängigkeit
- Mehr Checks and Balances
- Höherer Selbstorganisationsgrad der Organe
- Mehr Risikoorientierung und Differenzierung der Risikoorientierung
- Mehr Kontrolle
- Mehr Transparenz
- Grössere Gewichtung der Reputation
- Höhere Verantwortlichkeit
- Konzernwirklichkeit erfassen

Corporate Governance-Diskussion

Was bleibt und wirkt?

- Ein neuer „new speak“ Jargon
- Ein wertvolles und fruchtbares Thema über Unternehmensorganisation
- Transparenzorientierung
- Ein neues Bewusstsein, das auf „Reputation“ aufbaut
- Unzählige Codices (z.T. von eher banalem Charakter)
- Viel Soft Law
- Neues Recht auf verschiedenen Ebenen
- Neue internationale Standards

Transparenz

„Publicity is justly commended as a remedy for social and industrial diseases. Sunlight is said to be the best of disinfectants.“

(Louis D. Brandeis, Other people's money: and how the bankers use it, New York 1913, chapter V, S. 92)

Governance: intra-uterine Aspekte

Intransparenz als Evolutionsvorteil?

„Welcher private, welcher unternehmerische, welcher politische Erfolg wäre denn ganz frei von Geheimhaltung, Schlaumeierei und – vielleicht – auch ein ganz klein bisschen Betrug zustande gekommen?“

(Konrad Hummler, Schweiz. Monatshefte 9/10, 2007, S. 5 f.)

Corporate Governance überall

Gilt auch für Banken

OR

VR

Art. 716a/b Oberleitung, Delegation an
Geschäftsleitung, Reporting
Art. 663b Ziff. 12 Risikobeurteilung (neu)

Art. 717 Sorgfalt und Gleichbehandlung

Art. 663b^{bis} Offenlegung Compensation (neu)

Art. 663c Offenlegung Beteiligungen (neu)
(Art. 74a KR Offenlegung Handel)

Revision Art. 728a Aussagen zur Existenz eines IKS
RAG: Strenge Revisionsaufsicht bei Publikums-
gesellschaften

Corporate Governance in Banking

- Basler Dokumente
- BankG
- EBK-RS 06/6 Überwachung und interne Kontrolle

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Basel Committee on Banking Supervision, Enhancing corporate governance for banking organisations, Februar 2006 (zitiert: Enhancing CG)

Basel Committee on Banking Supervision, Compliance and the compliance function in banks, April 2005 (zitiert: Compliance function in banks)

Basel Committee on Banking Supervision, The Joint Forum, Outsourcing in Financial Services, Februar 2005 (zitiert: Joint Forum)

Basel Committee on Banking Supervision, Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk, Februar 2003 (zitiert: Praxisempfehlungen)

Corporate Governance in Banking

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Verbesserung der Unternehmensführung in Banken, Februar 2006

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 1

Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans sollten für ihre Position qualifiziert sein, ihre Rolle in der Führungsstruktur genau kennen und für die Geschäfte der Bank ein sicheres Urteilsvermögen besitzen.

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 2

Das oberste Verwaltungsorgan sollte die strategischen Ziele und Leitbilder der Bank festlegen und überwachen und sie überall in der Bank bekannt machen.

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 3

Das oberste Verwaltungsorgan sollte bankweit klare Verantwortungsbereiche und Rechenschaftspflichten festlegen und durchsetzen.

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 4

Das oberste Verwaltungsorgan sollte sicherstellen, dass die Geschäftsleitung ihre Aufsichtspflichten im Sinne der Grundsätze des obersten Verwaltungsorgans wahrnimmt.

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 5

Das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung sollten die von der internen Revision, den externen Revisoren und den internen Kontrollfunktionen geleistete Arbeit effektiv nutzen.

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 6

Das oberste Verwaltungsorgan sollte sicherstellen, dass Vergütungsrichtlinien und -praktiken der Unternehmenskultur, den langfristigen Zielen und der Strategie sowie dem Kontrollumfeld entsprechen.

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 7

Die Bank sollte transparent geführt werden.

Basler Ausschuss – Verbesserung der Unternehmensführung in Banken

Grundsatz 8

Das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung sollten mit der operativen Struktur der Bank vertraut sein, und zwar auch dann, wenn die Bank in Rechtsräumen oder in Strukturen operiert, die die Transparenz behindern (d.h. „know-your-structure“).

BankG / BankV

- **Genügende Organisation** (Art. 3 Abs. 2 lit. a BankG)
- **Gewähr** (Art. 3 Abs. 2 lit. c, 3f Abs. 1 BankG)
- **Gruppenaufsicht** (auf konsolidierter Basis, Art. 3b–3h BankG)
- **Dualistische Struktur** (Art. 3 Abs. 2 lit. a BankG)
- **Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle – Geschäftsleitung**
- **Erweiterte Rolle der Revision** (Aufsicht, financial and regulatory audit)
- **Risikoüberwachung** (Art. 3f Abs. 2 BankG, Art. 9 BankV)
- **Interne Kontrolle** gehörte schon immer zum eisernen Bestand

Oberleitung: Ein schwieriger Begriff
(Nur im Bereich der
SBB vollständig geklärt)

Gewähr: Gesetzestreue und korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr

„Unter korrektem Verhalten im Geschäftsverkehr ist in erster Linie die Beachtung der Rechtsordnung, d.h. der Gesetze und der Verordnungen, namentlich im Banken- und Börsenrecht, aber auch im Zivil- und Strafrecht, sowie der Statuten und des internen Regelwerkes der Bank bzw. des Effekthändlers zu verstehen. Mit anderen Worten ist mit dem Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit nicht zu vereinbaren, wenn das Geschäftsgebaren gegen einschlägige Rechtsnormen, internes Regelwerk, Standesregeln oder vertragliche Vereinbarungen mit Kunden, bzw. gegen die Sorgfaltspflichten diesen gegenüber, verstösst. Im Sinn eines Berufsrechts obliegen daher den Banken und Effekthändlern Rechtspflichten, die berufsspezifisch sind und nicht in materiellgesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Banken und Effekthändler bzw. ihre mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen müssen sich ferner auch so verhalten, dass sie die Bank bzw. den Effekthändler nicht kompromittieren, d.h. ihr Ansehen und das ihnen vom Publikum entgegengebrachte Vertrauen nicht schädigen.“ (*EBK-Bulletin 47/2005, 2. 167*)

Konzernbetrachtung

- Bankaufsicht und Bankorganisationsrecht sind mehr konzernorientiert als übriges Gesellschaftsrecht
- Erfassung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

Inhalt der konsolidierten Aufsicht

Art. 14a BankV (neu)

¹ Die konsolidierte Aufsicht hat namentlich zum Gegenstand, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen Geschäftsführung und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 8 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet; und
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate kann die Bankenkommission vom Inhalt nach Absatz 1 abweichen.

Reputation ist von Bedeutung

„Reputation ist (somit) das Corporate Governance Konzept der Zukunft.“

(Hans Caspar von der Crone)

Reputation?

- KYC
- Pecunia [non] olet
- Geldwäschereiabwehr
 - Erhöhte Risiken
 - Unternehmensweite Erfassung
- Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrundes
- Codes of Conduct
- Standards

Risiko und Risikomanagement

- Ursprung: Art. 9 Abs. 2 BankV
- Eigenmittelanforderungen (vgl. Art. 1 ERV, SR 952.03); „Pufferzone“ zur Verlustabsorption
- Audit Committee (EBK-RS 06/6)
- Risikokontrolle (EBK-RS 06/6)
- Risikoorientierte Prüfung (EBK-RS 01/1)
- Liquidität
- Systemrisiko (SNB)

Grundsatz

Art. 1 ERV

- ¹ Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und Effekthändler entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.
- ² Sie unterlegen Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln.

Externe Revision

= verlängerter Arm der EBK

Gesetz

Verordnungen

Rechtsprechung

Rundschreiben:

EBK-RS 96/3 Revisionsbericht: Form und Inhalt

EBK-RS 05/1 Prüfung von Banken und Effekthändler

EBK-RS 05/2 Berichterstattung über die Prüfung bei
Banken und Effekthändlern

EBK-RS 05/3 Prüfgesellschaften

Überwachung und Revision

- „Anerkennung“ als Revisionsstelle für Banken (Art. 20 BankG)
- Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 35 BankV)
- Zulassung (EBK-RS 05/3 mit Anhang)
- Zustimmung der EBK zur Wahl der Revisionsstelle (Art. 39 BankG)
- Revisionsbericht (Art. 44, 45 BankV, EBK-RS 05/2 Prüfbericht)

Anforderungen an Revisoren

„Für die Geschäftsführer und die leitenden Revisoren einer bankengesetzlichen Revisionsstelle muss es daher vor allem auf die Integrität, Geradheit, Gewissenhaftigkeit und einwandfreie Sorgfalt ankommen. Darin sind die berufsspezifischen Leumundsmerkmale zu erblicken, mit denen allgemeine Eigenschaften wie Ansehen, Achtung und Vertrauenswürdigkeit selbstverständlich einhergehen. Dazu kommt die Unabhängigkeit im Sinne der Charakterstärke, die Fähigkeit, ohne Rücksicht auf allfällige Rückwirkungen auf das Mandatsverhältnis und somit ohne Rücksicht auf eigene Interessen zum Rechten zu sehen und das Richtige zu tun. Diese Unabhängigkeit reicht weiter als die in Art. 20 Abs. 2 und 3 BankG umschriebenen Unvereinbarkeiten.“

(BGE 99 Ib 104, 111)

Verhältnis Anerkennung EBK und RAB

Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und
spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden (EBK, BPV,
FINMA) koordinieren Aufsichtstätigkeit:

- Vermeidung von Doppelspurigkeiten (Art. 22 Abs. 1 RAG)
- Gegenseitige Meldepflichten (Art. 21 RAV)
- Austausch von Informationen und Akten (Art. 21 und 26 RAV)

EBK-RS 06/6

Überwachung und interne Kontrolle

Rahmenregelwerk

Was auf den ersten Blick wie ein schweizerischer Sarbanes-Oxley-Act aussieht, ist als Rahmenregelwerk ausgestaltet, das die einzelnen Finanzintermediäre nach Massgabe ihrer Grösse und Komplexität der Aktivitäten differenziert und somit unter risikoorientierten Gesichtspunkten institutsspezifisch umsetzen können. Es gilt der Grundsatz „comply or explain“. Dieses Prinzip ermöglicht flexible und effiziente Lösungen, hat indessen auch klare Grenzen. Nicht jede Abweichung von Regelwerken darf gestattet und erklärt werden; die Grundregeln und die prinzipiellen Vorgaben dürfen nicht ignoriert werden.

(Daniel Zuberbühler, Risikoorientierte Aufsicht – Konsequenzen für unsere Ansprechpartner, Vortrag vom 27.3.2007)

EBK-RS 06/6

Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur Corporate Governance, zur Überwachung der Geschäftstätigkeit und zur internen Kontrolle und deren Überwachung durch die zuständigen Stellen in Banken, Effekthändlern, Finanzgruppen (Art. 3c Abs. 1 BankG) und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (Art. 3c Abs. 2 BankG). Diese werden nachfolgend als Institute bezeichnet.

Die interne Kontrolle (Synonym internes Kontrollsystem) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Dabei beinhaltet die interne Kontrolle nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Eine wirksame interne Kontrolle umfasst u. a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, Prozesse für Risikomanagement und Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance), eine von der Risikobewirtschaftung unabhängige Risikokontrolle sowie die Compliance-Funktion. Die interne Revision prüft und beurteilt die interne Kontrolle und trägt dadurch zu deren laufenden Verbesserung bei.

(EBK-RS 06/6, Rz. 1 und 2)

EBK-RS 06/6

Verwaltungsrat

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- Überwachung und interne Kontrolle
- Systematische Risikoanalyse
- Auf allen Hierarchie-Stufen
- Einrichtung und Überwachung der internen Revision

Mitglieder des VR, Voraussetzungen

- Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit
- Dokumentation über Zielerreichung und Arbeitsweise
- Unabhängigkeit

EBK-RS 06/6

Audit Committee

Kriterien

Grössere Institute richten ein Audit Committee (Prüfungsausschuss) ein

Richtet ein Institut trotz Zutreffen eines oder mehrerer Kriterien kein Audit Committee ein, so ist dies im Jahresbericht zu begründen.

Audit Committee

Anforderung an die Mitglieder

Unabhängigkeit

Aufgaben

- Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse
- Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung
- Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision
- Beurteilung der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle und der internen Revision

Interne Revision

Einrichtungspflicht

Unterstellung und Organisation

- Unmittelbar dem VR unterstellt oder seiner Ausschüsse
- Verfügung über geeigneten Mittel zur Mandatserfüllung
- Keine Anreize, die zu Interessenkonflikten führen könnten

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Risikobeurteilung, Prüfplanung und
Berichterstattung

Geschäftsführung

Allgemeine Aufgaben

Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle um.

Verantwortlich für Compliance-Funktion

Risikokontrolle